

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022 sieht vor, dass der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hinsichtlich der Errichtung sowie des Betriebes elektrischer Anlagen sowie bezüglich der Sicherheit und der Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel im Verordnungsweg besondere Vorschriften erlassen kann.

Die Elektrotechnikverordnung dient zur Erlassung innerstaatlicher Bestimmungen betreffend die Sicherheit elektrischer Anlagen. Mit gegenständlicher Novelle sollen die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und Aktualisierungen der einschlägigen Normen nachvollzogen und somit die Anhänge I und II der Verordnung auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1: In Anhang I wird in der Überschrift ein fehlerhafter Bezug auf § 3 ETG korrigiert.

Zu Z 2: Die aus dem Jahr 1970 stammende Norm für Elektrofischereianlagen ist obsolet und wird durch OVE EN 60335-2-86/A12:2018-07-01 ersetzt (Anhang II).

Zu Z 3: Die aus dem Jahr 2017 stammende Norm zu Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen wird durch eine überarbeitete Norm aus 2023 ersetzt.

Zu Z 4: Die aus dem Jahr 2006 stammende Norm zu landwirtschaftlichen Anlagen wird durch eine überarbeitete Norm aus 2020 ersetzt.

Zu Z 5: Die aus dem Jahr 2019 stammende Norm zu Steckern wird durch eine überarbeitete Norm aus 2021 ersetzt.

Zu Z 6: Die aus dem Jahr 1981 stammende Norm zu Elektrozaunanlagen entfällt und wird durch eine überarbeitete Norm aus dem Jahr 2023 in Anhang II ersetzt (OVE EN IEC 60335-2-76:2023-03-01).

Zu Z 7: In Anhang II wird in der Überschrift ein fehlerhafter Bezug auf § 3 ETG korrigiert.

Zu Z 8: Es wird eine Berichtigung zu OVE EN 50174-2/AC:2023-02-01 eingefügt.

Zu Z 9: Es wird eine fehlerhafte Bezeichnung der Norm OVE EN 50341-1:2020-04-01 korrigiert.

Zu Z 10: Nationale normative Festlegungen für Freileitungen über 1kV werden aktualisiert.

Zu Z 11: Die Norm für die Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV wird durch eine überarbeitete Version ersetzt.

Zu Z 12: Die Norm über ein allgemeines Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen von Elektrogeräten nach der Reparatur wird eingefügt.

Zu Z 13: Die Norm über die Wiederholungsprüfung für elektrische Geräte wird eingefügt.

Zu Z 14: Es wird die Berichtigung der Norm über explosionsgefährdete Bereiche eingefügt.

Zu Z 15: Es wird die Berichtigung der Norm über explosionsgefährdete Bereiche – Geräte-Reparatur – eingefügt.

Zu Z 16: Die Norm über die Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch wird durch eine aktualisierte Fassung ersetzt.

Zu Z 17: Diese Norm wurde durch die aktualisierte Fassung (siehe Z 16) ersetzt und entfällt daher.

Zu Z 18: Aktualisierte Fassung der Norm über Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch wird aufgenommen.

Zu Z 19: Eine Änderung der Norm Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch wird aufgenommen.

Zu Z 20: Eine aktualisierte Fassung der Norm über Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV wird aufgenommen.

Zu Z 21: Die aufgrund Z 20 nicht mehr notwendige Änderung entfällt.

Zu Z 22: Die aus dem Jahr 2013 stammende Norm über PV-Anlagen wird durch eine überarbeitete Version ersetzt.

Zu Z 23: Die nicht mehr notwendige Berichtigung zu der Norm über Brandschutz in elektrischen Anlagen entfällt und die OVE Richtlinie R 2000 – Ergänzungen zu OVE E 8101:2019 wird aufgenommen.

Zu Z 24: Die OVE Richtlinie R 2000 – Ergänzungen zu OVE E 8101:2019 wird aufgenommen.